



An den
Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40211 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/4938

Alle Abgeordneten

. März 2026

- Versand erfolgt ausschließlich elektronisch -

**Bleiberechtsprogramm für in NRW lebende irakische Personen
ezidischer Volkszugehörigkeit**

Plenarantrag von CDU, SPD, GRÜNEN und FDP
Antwortschreiben des Bundesministeriums des Innern

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

beigefügt erhalten Sie die Antwort des Bundesministeriums des Innern
auf die Bitte, ein Bleiberechtsprogramms für ausreisepflichtige Personen
mit irakischer Staatsangehörigkeit und ezidischer Volkszugehörigkeit zu
schaffen.

Ich bitte, das Schreiben den Mitgliedern des nordrhein-westfälischen
Landtags zur Kenntnis zu übermitteln

Mit freundlichen Grüßen

Verena Schäffer MdL

Nathanael Liminski MdL

MKJFGFI

Völklinger Straße 4
40219 Düsseldorf

Telefon 0211 837-2000
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mkjfgfi.nrw.de
www.mkjfgfi.nrw

Staatskanzlei

Horionplatz 1
40213 Düsseldorf
Telefon 0211 837-01
nrwdirekt@nrw.de
www.land.nrw



Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

Frau Verena Schäffer, MdL
Ministerin für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und
Integration (MKJFGFI) des Landes Nordrhein-Westfalen
Völklinger Straße 4
40219 Düsseldorf

Herrn Nathanael Liminski, MdL
Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten, Internationales sowie
Medien des Landes Nordrhein-Westfalen und Chef der Staatskanzlei
Horionplatz 1
40213 Düsseldorf

Bernd Krösser
Staatssekretär

Alt Moabit 140
10557 Berlin

Postanschrift:
11014 Berlin

Tel. +49 30 18 681-11112
Fax +49 30 18 681-511112

StK@bmi.bund.de

www.bmi.bund.de

Berlin, 13. März 2026

Sehr geehrte Frau Ministerin, sehr geehrter Herr Minister,

haben Sie vielen Dank für Ihr Schreiben vom 24. Februar 2026, mit dem Sie um das Einvernehmen des Bundesministeriums des Innern nach § 23 Absatz 1 Satz 3 Aufenthaltsgesetz zu einem Landesaufnahmeprogramm für in Nordrhein-Westfalen lebende ausreisepflichtige Irakerinnen und Iraker jesidischen Glaubens bitten.

Durch das geplante Landesaufnahmeprogramm wird faktisch ein Abschiebungsstopp etabliert. Es stünde damit im Widerspruch zu der geltenden Entscheidung der Frühjahrs-IMK aus dem Jahr 2024, keinen in allen Bundesländern geltenden Abschiebungsstopp für irakische Staatsangehörige jesidischen Glaubens nach § 60a Absatz 1 Aufenthaltsgesetz zu erlassen. Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz für den von Ihnen in den Fokus genommenen Personenkreis würde dabei auch ein „Mehr“ im Vergleich zu dem durch die IMK abgelehnten Abschiebungsstopps darstellen, der lediglich die Erteilung einer Duldung zur Folge hätte, so dass das Einvernehmen durch das BMI nicht erteilt werden kann.

Zudem gilt, dass das Einvernehmen des BMI zu Anordnungen zu Aufnahmen aus dem Ausland zwar nicht davon abhängig gemacht wird, ob auch andere Länder sich anschließen, sondern maßgeblich ist, ob das Aufnahmeprogramm sich mit der Migrationspolitik des Bundes vereinbaren lässt (vgl. auch Bundesverwaltungsgerichtsurteil vom 15.03.2022 - BVerwG 1 A 1.21).

Vor diesem Hintergrund kann ich das Einvernehmen nicht erteilen.

Mit freundlichen Grüßen

Bernd Krösser